


II-10358
 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Dr. WERNER FASSLABEND
 BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

1030 WIEN
 DAMPFSCIFFSTRASSE 2

10 072/273-1.8/93

29. Juni 1993

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

4693 /AB
 1993 -07- 02
 zu 4747 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoitsits, Freundinnen und Freunde haben am 5. Mai 1993 unter der Nummer 4747/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Festnahme des Aleksander M. durch die Militärpolizei" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zur Vorgeschichte der gegenständlichen Angelegenheit ist zu bemerken, daß sich der Kommandant der Heeresversorgungsschule am 10. Februar 1993 veranlaßt sah, gegen Wehrmann Aleksander M. Strafanzeige wegen des Verdachtes des Ungehorsams nach § 12 MilStG zu erstatten. Grund für diese Strafanzeige war die Tatsache, daß der Genannte am 9. Februar 1993 den Befehl des Offiziers vom Tag, die befohlenen Meldetermine bei der Vollstreckung der Disziplinarstrafe eines Ausgangsverbotes pünktlich einzuhalten, trotz Abmahnung nicht befolgt hatte.

Am 30. März 1993 wurde die Heeresversorgungsschule darüber informiert, daß ein Haftbefehl des Landesgerichtes für Strafsachen Wien gegen M. vorliege. Am 31. März 1993 wurde Wehrmann M. nach Durchführung der Abrüstungsformalitäten um 9.30 Uhr von der Militärstreife abgeholt und um 9.45 Uhr dem Landesgerichtlichen Gefangenenhaus Wien überstellt. Eine Festnahme wurde hiebei nicht ausgesprochen.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

- 2 -

Zu 1:

Entgegen der Annahme der Fragesteller befand sich Aleksander M. zum Zeitpunkt seiner Einlieferung in das Landesgerichtliche Gefangenenhaus Wien noch im Präsenzdienst; er war somit noch Soldat und unterstand der militärischen Befehlsgewalt. Seine Überstellung durch die Militärstreife war daher korrekt. Eine Festnahme erfolgte - wie erwähnt - nicht.

Zu 2:

Der Rapport der Militärstreife beschränkt sich, abgesehen von Angaben über die Fahrtstrecke (Maria-Theresien-Kaserne, Vega-Peyer-Weyprecht Kaserne, Landesgericht Wien, Maria-Theresien-Kaserne) und die Gesamtfahrzeit (8.10 bis 10.30), auf die Protokollierung der Aufgabenerfüllung. Die diesbezüglichen Passagen lauten: "Abholung des Whm M. bei der StbKp/HVS aufgrund eines richterlichen Haftbefehles. Übergabe erfolgte durch Olt R. Whm M. erhielt den Befehl 'mitzukommen' und wurde ohne Vorkommnisse dem LGG WIEN überstellt. 0945 Uhr Übergabe im LGG."

Zu 3:

Über die Einlieferung von Präsenzdienern durch die Militärstreife in ein Landesgerichtliches Gefangenenhaus sind in meinem Ressort keine statistischen Unterlagen verfügbar. Um diese Frage zu beantworten, müßten allein für den Bereich Wien zwischen 6.000 und 7.000 Seiten Aktenmaterial gesichtet und ausgewertet werden. Ich bitte daher um Verständnis, daß ich im Hinblick auf den damit verbundenen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand von einer Beantwortung dieser Frage absehe.

Zu 4:

Aleksander M. wurde für Pflichtverletzungen, die er während seines Präsenzdienstes begangen hat, insgesamt sechsmal rechtskräftig disziplinar bestraft.

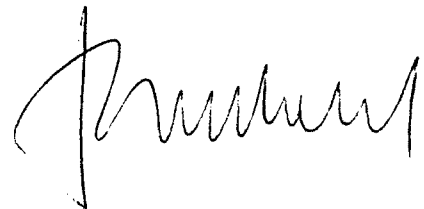
- 3 -

Zu 5:

Abgesehen davon, daß meine persönliche Einschätzung keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des § 90 GOG darstellt, handelt es sich bei der Verhängung der Untersuchungshaft um eine Angelegenheit der Gerichtsbarkeit.

Zu 6:

Da nach den mir vorliegenden Informationen kein Verdacht einer Pflichtverletzung eines Ressortangehörigen gegeben ist, sehe ich für disziplinarrechtliche Maßnahmen keine Veranlassung.

BeilageA handwritten signature in black ink, appearing to be 'Prunkner', written in a cursive style.

Nr. 4747/3

1993 -05- 05

Anfrage

Beilage

zu GZ 10 072/273-1.8/93

der Abgeordneten Tereziya Stoisits und FreundInnen

an den Bundesminister für Landesverteidigung

betreffend Festnahme des Aleksander M. durch die Militärpolizei

Am 31. März 1993 wurde der 20jährige Präsenzdiener Aleksander M. von der Militärpolizei direkt von der Maria-Theresienkaserne in das landesgerichtliche Gefangenenhaus eingeliefert. Der Vorwurf: disziplinarrechtliche Vergehen während seines Militärdienstes. Aleksander M. hatte an diesem Tag seinen 6-monatigen Militärdienst bei der Heeresversorgungsschule in Wien bereits abgeleistet. Trotzdem wurde Herr M. in Untersuchungshaft genommen, aus der er nach 8 Tagen vorzeitig entlassen wurde. Diese "zweifelloos unglückliche Geschichte", so ein Beamter des Jusizministeriums, wirft einige Fragen auf.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

Anfrage

1. Welche rechtlichen Gründe lagen für eine Festnahme des Zivilisten Aleksander M. durch die Militärpolizei vor?
2. Wie lautet der Bericht über die Festnahme und die anschließende Überstellung von Herrn M. in das landesgerichtliche Gefangenenhaus durch die Militärpolizei?
3. Wie oft wurden Präsenzdiener in den Jahren 1990, 1991, 1992 und 1993 von der Militärpolizei in ein landesgerichtliches Gefangenenhaus eingeliefert (aufgeschlüsselt nach Jahren, Delikten und Bundesländer)?
4. Warum wurde Aleksander M. nicht bereits während seines Militärdienstes für die ihm zur Last gelegten Vergehen disziplinarrechtlich bestraft?
5. Halten Sie persönlich die Verhängung der Untersuchungshaft im Fall Aleksander M. für gerechtfertigt? Wenn ja, warum?
6. Werden gegen die Verantwortlichen in Ihrem Ressort im Zusammenhang mit dem Fall Aleksander M. disziplinarrechtliche Maßnahmen getroffen? Wenn nein, warum nicht?